

4619/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Volker Kier, Heide Schmidt und PartnerInnen
betreffend Psychoscreenings durch das AMS Wien
Nr. 4929/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend folgendes darlegen:

Das Arbeitsmarktservice ist aus der Bundesverwaltung ausgegliedert. Ausdruck einer generellen Tendenz, von der ich annehme, daß sie auch den Vorstellungen des Liberalen Forums entspricht. Eine der Konsequenzen daraus ist, daß nicht mehr die operative Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik, sondern nur mehr die Aufsicht über das Arbeitsmarktservice meine Aufgabe ist, und diese in vom Gesetz festgelegten Formen und Grenzen. Die Anfragebeantwortung stützt sich daher auf Informationen des Arbeitsmarktservice.

Kernaufgabe des Arbeitsmarktservice in der operativen Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik wiederum ist, ArbeitnehmerInnen mit ArbeitgeberInnen auf einem höchstmöglichen Übereinstimmungsniveau zusammenzuführen. Dazu dienen Beratung und Förderung zum Beispiel von Qualifizierung in allen berufsbezogenen Bereichen.

Nun sind Qualifikationen etwas sehr Komplexes und ihr Vorhandensein sowie ihr Umfang sind Fragen subjektiver Einschätzung. Nun sind aber Eignung und Qualifi-

kation Schlüsselfragen, gleichgültig ob eine unmittelbare Vermittlung auf einen Arbeitsplatz oder eine Ausbildung zur Diskussion stehen, um für jemanden, der Arbeit sucht, eine sinnvolle und dauerhafte Lösung zu finden. Dazu kommt, daß die Förderung von Ausbildungen die teuerste Form der arbeitsmarktpolitischen Unterstützung ist.

Es liegt deshalb sowohl im Interesse derer, die die Hilfe des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen - das Arbeitsmarktservice nennt sie seine KundInnen, um die Grundhaltung, eine Dienstleistung zu erbringen, ausdrücken - als auch in dem des öffentliche Gelder verwaltenden Arbeitsmarktservice, Entscheidungen auf möglichst gesicherter Basis zu treffen. Eignung und Qualifikationen spielen dabei, wie schon gesagt, eine zentrale Rolle.

Damit Qualifizierungsmaßnahmen den jeweiligen KundInnen, bezogen auf ihre persönliche Situation adäquater angeboten werden können, schafft das Arbeitsmarktservice Wien entsprechende Möglichkeiten der Testung.

Weil es aber keine uneingeschränkte Sicherheit gibt, ob ein bestimmter Weg der objektiv geeignetste ist, hat das Arbeitsmarktservice Wien den Auftrag für das Testinstitut in der Ausschreibung mit zwei Jahren befristet, um nach dieser Pilotphase zu entscheiden, ob die Testungen zu einer höheren Treffsicherheit in puncto Schulungen führen und läßt parallel dazu eine wissenschaftliche Evaluierungsstudie durchführen.

Für die einzelnen betroffenen Personen bedeutet es umgekehrt im Optimalfall, daß sie eine geförderte Qualifizierungsmaßnahme absolvieren können, die genau dort ansetzt, wo das eigene Wissen aufhört und der sie sich umgekehrt auch gewachsen fühlen.

Um den adäquaten Umgang mit diesen zweifelsfrei sehr sensiblen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu gewährleisten, hat das Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice Wien anlässlich der Auftragsvergabe eine Reihe von flankierenden Maßnahmen vorgesehen. Dazu zählt unter anderem die Erstellung eines Qualitäts-handbuches, das von Datenschutzexpertinnen geprüft werden soll, sowie die Einrichtung eines Fachausschusses des Landesdirektoriums für Methoden-, Qualitäts- und Datenschutzfragen.

Zu den Fragen im einzelnen:**Antwort zu Frage 1:**

Es haben insgesamt 8 Institute einen Teilnahmeantrag gestellt, und zwar:

- MbyM System
- Advanta Institut für Organisations - und Persönlichkeitsentwicklung
- Pend & Piswanger People auf Zeit GmbH
- bit Management Beratung GesmbH
- Hill International
- Ratio Betriebsberatungsges. m.b.H.
- Context Impulse am Arbeitsmarkt GmbH
- Ernst & Young Unternehmensberatung Ges.m.b.H.

Eine Einladung zur Anbotslegung erging an folgende Institute:

- bit Management Beratung GesmbH
- Hill International
- Ratio Betriebsberatungsges.m.b.H.
- Context Impulse am Arbeitsmarkt GmbH
- Ernst & Young Unternehmensberatung Ges.m.b.H.

Die Fa. Context Impulse am Arbeitsmarkt GmbH hat auf eine Angebotsiegung verzichtet. Die restlichen vier Institute haben ihre Anbote fristgerecht eingereicht.

Antwort zu Frage 2:

Die Ratio Betriebsberatungsges.m.b.H. hat aufgrund des Beschlusses des Landes - direktoriums des Arbeitsmarktservice Wien vom 9.9.1998 als Bestbieter den Zuschlag bekommen.

Kriterien für die Zuschlagserteilung waren neben Einhaltung der in der Ausschreibung definierten Bedingungen ein preisgünstiges Angebot, Garantie der hohen praktischen Umsetzbarkeit aufgrund des methodischen und inhaltlichen Ablaufes sowie professionelle Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice Wien und entsprechende Referenzen.

Antwort zu Frage 3:

Man geht beim Pilotprojekt von einer beim Arbeitsmarktservice Angestellte durchgeführten Bedarfserhebung aus. Danach wird sich dieser voraussichtlich auf 5.000 TeilnehmerInnen im Jahr belaufen. Auf dieser Größenordnung basiert auch die Ausschreibung für das Testinstitut. Der finanzielle Gesamtaufwand für den Zeitraum 1.1.1999 bis 31.12.2000 (zweijährige Pilotphase) beträgt 28,308.000,-- S laut Anbot.

Antwort zu Frage 4:

Tests werden von der einschlägigen Wissenschaft in vielen Situationen als nützlich und hilfreich empfunden und daher vielfach eingesetzt. Ihre Aussagekraft hängt von sehr vielen Faktoren ab. Ob ihr Einsatz einer Sache dient und ethisch vertretbar ist, hängt unter anderem von der Art der Interpretation der Testergebnisse unter Berücksichtigung der Fragestellung, der verwendeten Instrumente und deren Validität und Reliabilität ab. Sofern Tests sinnvoll eingesetzt werden, können sie äußerst nützliche Hinweise dafür liefern, in welcher Richtung ein offenes Problem gelöst werden könnte.

Antwort zu Frage 5:

Die beabsichtigten Testungen sind freiwillig und stehen in keiner Verbindung zur Beurteilung der AIVG - Leistungen. Die Teilnahme oder Verweigerung eines Tests hat daher keine Auswirkungen auf den weiteren Leistungsbezug, sondern dient der Beurteilung der Adäquatheit der angebotenen oder gewünschten Schulungen.

Antwort zu Frage 6:

- a) EDV - mäßig. Die Details werden im einleitend angeführten Qualitätshandbuch, das unter anderem dem Datenschutzrat vor Aufnahme des Testbetriebes zugeht, festgelegt.
- b) Zugang zu den Daten haben die beim Testinstitut damit beschäftigten MitarbeiterInnen, beim Arbeitsmarktservice der Psychologische Dienst.
- c) Der Auftragnehmer hat sich zur Einhaltung des Datenschutz - und Psychologengesetzes verpflichtet, für die PsychologInnen des Arbeitsmarktservice gilt dasselbe. Ungeachtet des gesetzlichen Rahmens haben die Mitarbeiterinnen eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, für die MitarbeiterInnen

- des Arbeitsmarktservice gelten die entsprechenden dienstrechtlichen Vorschriften.
- d) Beim Testinstitut sind die Daten generell so lange aufzubewahren bis der Psychologische Dienst nachgewiesenermaßen über die Daten verfügen kann, dann sind sie dort zu löschen. Parallel zum Testbetrieb ist eine wissenschaftliche Evaluierung desselben vorgesehen. Aus diesem Grund werden die Daten beim Arbeitsmarktservice zwei Jahre bzw. bis zum Ende der Evaluierung aufbewahrt.
 - e) Das Arbeitsmarktservice gibt Testergebnisse nur an die getesteten KundInnen selbst weiter.
 - f) Ja, die Form der Datenübertragung wird noch genau geprüft und dann der sicherste Weg eingeschlagen.
 - g) Einwänden gegen die Testung an sich ist im Vorfeld im Rahmen der AMS - Beratung zu begegnen. Einwendungen gegen das Testergebnis werden im Rahmen des Testinterpretationsgespräches beim Testinstitut, das von PsychologInnen zu führen ist, oder vom Psychologischen Dienst des Arbeitsmarktservice behandelt.
 - h) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf den Erhalt der vollständigen Testergebnisse, trotzdem ist das Testinstitut vertraglich verpflichtet, die Testpersonen vom Ergebnis zu informieren.
 - i) Wie bereits erwähnt, werden die KundInnen durch das Testinstitut über alle Testergebnisse im Detail aufgeklärt. Allfällige Einsprüche können sowohl im Rahmen des Interpretationsgespräches als auch im nachfolgenden Beratungsgespräch mit den BeraterInnen des Arbeitsmarktservice erhoben werden.
 - j) Wie schon zu Frage e) gesagt: nein.

Antwort zu Frage 7:

Eine Testung kann ein Schritt in einem Beratungsprozeß zwischen den KundInnen und den BeraterInnen sein und wird zwischen diesen ebenso vereinbart wie die Fragestellung, die mittels des Tests beantwortet werden soll.

- a) Die BeraterInnen des Arbeitsmarktservice hatten auch bisher mit Gutachten diagnostischer Verfahren zu tun und sind daher entsprechend geschult. Überdies werden sie laufend und im Problemfall durch den Psychologischen Dienst des Arbeitsmarktservice unterstützt. Zusätzliche Schulungen sind daher nicht vonnöten.
- b) Entfällt wegen der Antwort zu Frage a).

- c) Den Zuschlag für das Testinstitut hat der Bestbieter erhalten, nicht der Billigstbieter. Im übrigen ist Wirtschaftlichkeit neben Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit eines der zentralen Prinzipien öffentlichen Wirtschaftens, die Preisgünstigkeit kann daher nicht als irrelevant abgetan werden, sie ist aber nur eines der Kriterien zur Ermittlung von Bestbietern.
- d) Die Auswahl der Mitarbeiterinnen des Testinstituts obliegt dessen Leitung. Das Testinstitut ist verpflichtet, qualifiziertes Personal einzusetzen.
- e) Die im Psychologengesetz definierten ethischen Verpflichtungen sind überaus streng. Die Erstellung von Gutachten ist darin vorgesehen, sowohl Testinstitut als auch die PsychologInnen des Arbeitsmarktservice unterliegen diesen Vorgaben. Eine Weitergabe an Dritte ist, wie schon mehrfach gesagt, nicht vorgesehen.

Antwort zu Frage 8:

Im Rahmen der Beratung beim Arbeitsmarktservice wird eine Testung samt der an das Testinstitut zu stellenden Fragen gemeinsam zwischen KundInnen und BeraterInnen definiert. Grundsätzlich kann es daher eine valide Testung vorausgesetzt - nur zu positiven Testergebnissen kommen, die Alternativen aufzeigen sollen, wenn ein ins Auge gefaßter Weg zur Lösung eines Beschäftigungsproblems aus welchen Gründen auch immer als nicht erfolgversprechend diagnostiziert wird.

- a) Ausgangspunkt einer Testung ist die Absicht, an einer vom Arbeitsmarktservice Wien geförderten Schulungsmaßnahme teilzunehmen, und eine Unsicherheit, ob die für diese Maßnahmen erforderlichen Eingangsbedingungen erfüllt sind. Das Testinstitut soll dabei eine Unterstützung für die BeraterInnen des Arbeitsmarktservice Wien und dessen KundInnen darstellen, um beiden bei den entsprechenden Entscheidungen zu helfen.
- b) Wenn eine Person eine Testung nicht wünscht, die nach Ansicht des/der BeraterInnen nützlich wäre, werden im Rahmen des Beratungsgespräches andere Wege gesucht, um zu einer möglichst realistischen Einschätzung zu kommen oder eine andere Lösung des Beschäftigungsproblems zu finden.
- c) Es geht bei diesen Testungen nicht um berufsspezifische Mindestanforderungen, sondern um die Anforderungen für eine sinnvolle Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme, die aus der Ausschreibung hervorgehen, etwa spezifische Grundkenntnisse für einen Kurs für Fortgeschrittene.

- d) Wenn jemand die “Mindestansprüche”, die ein Kurs voraussetzt, nicht erfüllt, kann er oder sie diesen Kurs - vom Arbeitsmarktservice gefördert - nicht besuchen, es sei denn, es gibt Anhaltspunkte, an der Gültigkeit des Testergebnisses zu zweifeln. Ergebnis der Tests soll aber sein, Alternativen aufzuzeigen. Hier hat ein neuerliches individuelles Beratungsgespräch mit dem Ziel zu erfolgen, andere Wege zu finden, wie dies auch in all jenen Fällen vorgesehen ist, wo KundInnen bisher an den Anforderungen von Kursen gescheitert sind.
- e) Nein, es gibt keine derartige Bindungswirkung. An eine Testung mitten in einer laufenden Kursmaßnahme, wie aus Ihrem Begriff “Weiterfinanzierung” herausgesehen werden könnte, ist allerdings nicht gedacht. Im übrigen sollen für KundInnen die besten Möglichkeiten herausgefunden werden, bevor sie begonnen wurden.

Antwort zu Frage 9:

Nach meinem Dafürhalten ist eine “lückenlose Darstellung” in einem sinnvollen Umfang hiermit bereits erfolgt bzw. wird mit den Antworten auf die weiteren parlamentarischen Anfragen in dieser Sache erledigt sein. Soweit Sie allerdings noch weitere Fragen haben, bin ich selbstverständlich gerne bereit, Sie über alles zu informieren, um Ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Arbeitsmarktservice zu zerstreuen.

Antwort zu Frage 10:

Nach den vom Arbeitsmarktservice dargestellten Fakten geschieht bei den Testungen nichts Verfassungswidriges oder sonst dem Datenschutz Widersprechendes. Für ein Eingreifen fehlt mir daher schon aus diesem Grund die gesetzliche Handhabe. Was das Forschungsprojekt des Roten Kreuzes betrifft, hat das Arbeitsmarktservice Wien die Unterstützung eines im dortigen Verantwortungsbereich durchgeführten Forschungsprojektes des Roten Kreuzes über die gesundheitlichen Folgen von Arbeitslosigkeit - insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit, die letztendlich zu einer kostenlosen gesundheitlichen Betreuung der Betroffenen geführt hat - wegen der öffentlichen Debatte zurückgezogen.

Nach den Informationen des Arbeitsmarktservice Wien haben Kundinnen, die vom Arbeitsmarktservice zu gesundheitlichen Untersuchungen an das Rote Kreuz verwiesen wurden, dort freiwillig und von der gesundheitlichen Untersuchung getrennt,

an dem jetzt in politische Diskussion geratenen Forschungsprojekt über die Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit teilgenommen. Dem Arbeitsmarktservice wurde das Ergebnis der Untersuchung, wie sie auch der anderen Interessierten Öffentlichkeit zugänglich ist, zur Verfügung gestellt, nicht aber die Ergebnisse von Einzelpersonen.

Antwort zu Frage 11:

Wenn Gesetzesverletzungen begangen werden, bin ich nicht nur bereit, sondern auch verpflichtet, die entsprechenden Schritte zu unternehmen. Durch die Beauftragung eines Institutes zur Unterstützung der Arbeit des Arbeitsmarktservice sehe ich im Moment keinen entsprechenden Handlungsbedarf.

Antwort zu Frage 12:

Das Arbeitsmarktservicegesetz sieht die Möglichkeit einer Ausweitung von Dienstleistungen für Betriebe sowie die Möglichkeit vor, für zu definierende Dienstleistungen auch Entgelte von Betrieben, denen diese Leistungen zugute kommen, in Rechnung zu stellen. Das Arbeitsmarktservice ist derzeit dabei, diese Möglichkeiten zu ventilieren. Welche Dienstleistungen dies sein werden, ob und was davon entgeltlich sein soll, steht zur Zeit in Diskussion und wird wohl - wie im Arbeitsmarktservice üblich - einvernehmlich, d.h. mit Zustimmung auch der ArbeitgebervertreterInnen in den Leitungsorganen, entschieden. Der von Ihnen hergestellte Zusammenhang zwischen dem Testinstitut und der in Diskussion stehenden möglichen Entgeltlichkeit bestimmter Dienstleistungen besteht nicht.

Antwort zu Frage 13:

Ihre Frage geht von falschen Voraussetzungen aus: Nicht nur, daß das Arbeitsmarktservice keine Monopolstellung mehr hat, ist es schon dadurch weniger günstig gestellt als seine KonkurrentInnen, weil es - zum Unterschied von diesen - wenig aussichtsreiche Betreuungs- und Vermittlungsfälle nicht ablehnen kann.